

V e r f a h r e n s h i n w e i s e
des Landkreises Haßberge zum Vollzug des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II und SGB XII)

N e u f a s s u n g vom 20.06.2016

Verwendete Abkürzungen:

BGH = Bundesgerichtshof
BSG = Bundessozialgericht
LSG = Landessozialgericht

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind eine Hilfestellung bei der Anwendung der Regelungen des SGB II und des SGB XII. Sie sollen gewährleisten, dass inhaltlich vergleichbare Bestimmungen der beiden Rechtskreise nach den gleichen Grundsätzen vollzogen werden. Die bayerischen Sozialhilferichtlinien gelten im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend, soweit die Rechtslage mit der Sozialhilfe identisch ist.

1. Allgemeines

Die Leistungen des SGB II werden im beschäftigungsorientierten Fallmanagement erbracht. Dies ist ein auf den Leistungsempfänger ausgerichteter kooperativer Prozess der vom Jobcenter Haßberge und den im Landratsamt Haßberge beteiligten Stellen in der Sozial- und Jugendhilfe mit dem Ziel der nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt geplant, gesteuert und ausgewertet wird.

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

(1) Eine Leistung wird nur für die Erstaussstattung gewährt, nicht jedoch für die Ergänzungsausstattung. Soweit für letztere keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Lasten des Bundes (§ 24 Abs. 1 SGB II). In derartigen Fällen soll an den Bekleidungsladen des Bayer. Roten Kreuzes in Haßfurt, Industriestr. 20, verwiesen werden.

(2) Für die Leistungsgewährung sind bei Bekleidung zwei Bedarfszeiträume zu unterscheiden. Wird der Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines Jahres geltend gemacht, erfolgt die Erstaussstattung für den Sommerbedarf, ansonsten für den Winter-/Übergangsbedarf. Eine Leistung kann hintereinander für beide Bedarfszeiträume gewährt werden. Dabei ist für im ersten Zeitraum bereits gedeckte Bedarfe nicht nochmals eine Leistung zu gewähren.

Beispiel:

Herr D. hat im August eine Leistung u. a. für Hausschuhe und Nachtbekleidung erhalten. Diese gehören zwar gleichermaßen auch zum Winter-/Übergangsbedarf, allerdings wurde hierfür im August bereits eine Leistung gewährt. Eine nochmalige Leistung für diese Bekleidungsgegenstände kommt nicht in Betracht.

(3) Für die Beschaffung von Säuglingsbekleidung darf eine Leistung in Höhe von 130 Euro als Pauschale ohne Einzelnachweis bewilligt werden. Wird im Einzelfall die Notwendigkeit höherer Aufwendungen geltend gemacht, sind die Gesamtausgaben zu begründen. Liegt die letzte Geburt der Leistungsempfängerin weniger als zwei Jahre zurück, soll nachgefragt werden, wo die damals vorhandene Säuglingsbekleidung verblieben ist.

(4) Im Rahmen der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt gelten für die in der Regel benötigten Ausstattungsgegenstände folgende Richtpreise:

Badewanne	15,00 €
Babyschale für Kfz, sofern vorhanden	40,00 €
Kinderbett mit Matratze, Bettwäsche, Zudecke	125,00 €
Kinderwagen	60,00 €
Wickelaufgabe	20,00 €

Die vorstehende Ausstattungsliste ist nicht abschließend. Die Leistung für die in der Richtpreistabelle aufgeführten Gegenstände darf als Pauschale ohne Einzelnachweis bewilligt werden. Wird im Einzelfall die Notwendigkeit höherer Aufwendungen geltend gemacht, sind die Gesamtausgaben zu begründen.

(5) Erstaussstattungen für ein Kind werden in der Regel frühestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt. Dabei darf, mit Ausnahme von Matratze und Bettzeug, auf gut erhaltene Gebrauchtware verwiesen werden. Verstirbt das Kind vor oder bei der Geburt, kann eine bereits zweckentsprechend verwendete Leistung belassen werden. Werdende Mütter sind auf die Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ hinzuweisen.

(6) Bedarfe von mehr als 300,- Euro je Ausstattungsart sollen durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.

3. Erstaussstattung für die Wohnung

3.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Leistung wird nur für die Erstaussstattung gewährt, nicht jedoch für den Ersatz abgenutzter Ausstattungsgegenstände. Sofern für deren Ersatz keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchenden zu Lasten des Bundes (§ 24 Abs. 1 SGB II).

3.2 Art und Umfang der Erstaussstattung

(1) Die Erstaussstattung muss erforderlich und angemessen sein, um den Hilfebedarf zu decken und gegebenenfalls die Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen.

(2) Der Bedarf ist in der Regel durch gebrauchte Gegenstände zu decken; Matratzen und Bettwäsche können stets als fabrikneue Ware beschafft werden. Gebrauchtwaren sind zu einem erheblichen Teil im Gebrauchtmöbelhaus von „Möbel-ZAK“ und in den Kaufläden „Wühlkiste“ zu günstigen Preisen erhältlich. Anlage 1 enthält Richtpreise für einzelne wichtige Bedarfe. Die Richtpreise können angemessen überschritten werden, wenn die Ware im Gebrauchtmöbelhaus oder in den Kaufläden nicht vorhanden ist und auf dem allgemeinen Gebrauchtwarenmarkt beschafft werden muss. Sofern gebrauchte Ausstattungsgegenstände, die für eine längere und wirtschaftliche Nutzung geeignet sind, im Einzelfall nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann fabrikneue Ware beschafft werden. Der Bewilligung für Neuware ist der günstigste Beschaffungspreis im Einzelhandel - bei Elektrogeräten bezogen auf die Energieeffizienzklasse A – zugrunde zu legen.

3.3 Hinweise zum Verfahren

(1) Im Verfahren ist frühzeitig zu prüfen, ob der Bedarf vorrangig durch Leistungen Dritter, z. B. durch Schadensersatz oder Versicherungsleistungen, oder durch Wahrnehmung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten, z. B. nach § 1568b BGB i. V. m. §§ 200 ff. FamFG (Verteilung der Haushaltsgegenstände von Eheleuten) gedeckt werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Geltendmachung von Kostenersatz wegen eines sozialwidrigen Verhaltens in Betracht kommt.

(2) Der Bedarf soll vor Ort in Augenschein genommen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X). Die Bedarfsdeckung erfolgt in der Regel durch Sachleistung, insb. durch Gutscheine für Möbel-Z.A.K. und den Kaufläden „Wühlkiste“. Soweit erforderlich erfasst die Leistung auch die Kosten des Transports und der Aufstellung bzw. Anbringung der Einrichtungsgegenstände. Die Mitglieder der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft sind im zumutbaren Umfang schriftlich zur Mithilfe zu verpflichten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 2 Abs. 1 SGB XII).

4. Heizung

4.1 Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung (Richtwerte für Heizkosten)

Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für die Heizung angemessen sind,

- wird im Rahmen einer für den Wohnungswechsel erforderlichen Zusicherung auf den aktuellen Heizspiegel des Deutschen Mieterbundes abgestellt. Die Aufwendungen sind noch angemessen, wenn sich der Heizenergieverbrauch in kWh innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ bewegt. Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Verbrauch können durch Einsparungen bei der Kaltmiete ausgeglichen werden. Bestehen Zweifel über die Angemessenheit der Aufwendungen für den neuen Wohnraum soll der Leistungsberechtigte aufgefordert werden Auskünfte vom Vermieter über den Heizenergieverbrauch in früheren Heizperioden einzuholen bzw. Einsicht in den Energieausweis zu verlangen (§ 16 Abs. 2 Energieeinsparverordnung).

- dem ersten Wert der Verbrauchskategorie „zu hoch“ bzw. bei Energiesparwohnungen mit dem ersten Wert der Verbrauchskategorie „erhöht“ des vom Deutschen Mieterbund erstellten Heizspiegels verglichen. Wird der Grenzwert überschritten, obliegt es den Leistungsempfängern einen wichtigen Grund für die Überschreitung konkret vorzubringen (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R).

Beispiel zur Anwendung des Heizspiegels:

Herr E. will ab 01.08.2012 eine neue Wohnung anmieten und macht Angaben zur letzten Heizkostenabrechnung (Jahr 2011). Bei der Prüfung der Angemessenheit werden die in der Abrechnung enthaltenen Verbrauchsangaben mit den Werten des Heizspiegels 2012 verglichen. Dieser beruht nämlich auf empirisch ermittelten Verbrauchsdaten im Jahr 2011.

4.2 Leistungen für Berechtigte, die Brennstoffe selbst beschaffen

(1) Hilfebedürftigkeit besteht erst, wenn das vorhandene Heizmaterial zu Ende geht (BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R). Beziehen laufender Hilfen wird die Leistung zur Heizung unabhängig vom Zeitpunkt der Beschaffung des Brennstoffs ohne besonderen Antrag in der Regel als einmalige Leistung, als sog. Feuerungsbeihilfe, für die gesamte Heizperiode (Oktober bis April) vor deren Beginn bewilligt. Vor der erstmaligen Bewilligung einer Leistung ist jedoch zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Brennstoffbedarf besteht. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Bewilligungszeitraum zulässig, z. B. wenn der Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Heizperiode feststeht oder erwartet wird (vgl. BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R).

(2) Die Leistungsempfänger erhalten eine Leistung je Quadratmeter zu beheizender angemessener Wohnfläche. Grundlage für die Ermittlung der Leistung ist der mittlere Brennstoffbedarf der unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1990 (Kleinere Schriften des DV, Nr. 60, 2. Auflage) mit Anpassungen auf Grund des technischen Fortschritts berechnet wird, soweit keine angemessenen höheren Aufwendungen für Heizung geltend gemacht werden oder keine niedrigeren Heizkosten anfallen, z. B. bei Niedrigenergiehäusern oder reiner Holzfeuerung. Für die Heizung mit Öl, Kohle und Flüssiggas wird jeweils ein gesonderter Leistungssatz ermittelt.

(3) Der mittlere Brennstoffbedarf je m² Wohnfläche wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{array}{l} \dots \text{ kWh} \quad \text{stündl. Heizwärmebedarf je m}^2 \text{ Wohnfläche (Regel} = 0,1) \\ \times 1.600 \quad \text{durchschnittl. Jahresvollbenutzungsstunden} \\ \hline \dots \text{ kWh/kg bzw. Liter} \quad \text{unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs} \\ \times \dots \dots \dots \quad \text{Wirkungsgrad der Heizanlage (Regel} = 0,9) \end{array} = \text{Bedarf (l/kg)}$$

Als Heizwert ist einzusetzen

- 10,00 kWh/l bei Heizöl (vgl. § 9 Abs. 2 HeizkostenV),
- 5,58 kWh/kg bei Kohle (Basis: Braunkohlenbriketts),
- 12,87 kWh/kg bei Flüssiggas.

Durch Multiplikation des Bedarfs mit dem Tagespreis des jeweiligen Brennstoffs ergibt sich die Leistung für Heizung je m² Wohnfläche. Für Holz steht kein einheitlicher Heizwert zur Verfügung; die zu gewährende Leistung orientiert sich am Beschaffungsaufwand für Kohle.

Abweichend von den vorstehenden Regelwerten können belegt werden der genaue

- rechnerische Heizwärmebedarf durch Vorlage einer sachverständigen Berechnung im Rahmen der Erstellung eines Wärmebedarfs- oder Energieausweises,
- Wirkungsgrad der Heizanlage durch die Angaben des jeweiligen Herstellers.

(4) Die höchstens zu beheizende angemessene Wohnfläche bestimmt sich nach den gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau. Überschreitungen durch im Einzelfall vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. übergroße Hauptwohnräume oder aus der Beheizung nicht herausnehmbare Nebenräume, sind zu berücksichtigen,

- wenn von der Aufforderung zur Senkung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesehen wurde,
- andernfalls, so lange wie es der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R).

Werden Aufwendungen für die Beheizung bestimmter Wohnflächen nicht oder nur übergangsweise gewährt, sind die Leistungsempfänger hiervon schriftlich zu unterrichten.

(5) Wird im Einzelfall ein Brennstoffbedarf oberhalb des mittleren Bedarfs anerkannt, muss dies in der Akte begründet sein. Ein höherer Bedarf ist u. a. dann gerechtfertigt, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistungsträger vorträgt und belegt, dass nach den Erfahrungen in der Vergangenheit ein bestimmter angemessener Verbrauchswert (Mindestheizbedarf) auch unter günstigen Witterungsvoraussetzungen nicht unterschritten wird. Als Mindestheizbedarf kann in der Regel der niedrigste Bedarf während der letzten drei Heizperioden angenommen werden.

(6) Soweit der zu beschaffende Brennstoff auch für die Erzeugung von Warmwasser verwendet wird, erhöht sich der Brennstoffbedarf entsprechend. Die Erhöhung wird in der Regel durch Zuschläge in Höhe der Beträge nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII berücksichtigt und zwar bereits bei der Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Leistung für Warmwasser bis zur nächsten Brennstoffbeschaffung angespart werden soll. Ist die Ansparung unterblieben, kommt nur ein Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII in Betracht, um den zusätzlichen Brennstoffbedarf zu decken. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist § 42a SGB II zu beachten.

(7) In die Bewilligung der Leistung für Heizung ist aufzunehmen, dass die Nachweise über die Beschaffung von Brennstoff bis zum 31.12. des nächsten Jahres aufzubewahren sind (also z. B. bei Bewilligung für die Heizperiode 2012/2013 bis zum 31.12.2013). Die Leistung kann in begründeten Fällen, insb. bei Gefahr zweckfremder Verwendung, auch als Sachleistung gewährt werden.

(8) Wird eine Leistung für Heizung während der Heizperiode beantragt, ist zu ermitteln ab welchem Zeitpunkt der Brennstoff benötigt wird. Bei der Berechnung der Leistung ist wie folgt vorzugehen:

- a. Kann der Brennstoffverbrauch vom 01.10. bis zum Zeitpunkt des Bedarfs ermittelt werden, wird dieser der Leistungsbewilligung unter Berücksichtigung von Monatswerten nach der Gradtagszahlmethode (vgl. Sozialgericht Kassel vom 30.03.2010, Az. S 6 AS 143/08) für den Rest der Heizperiode zugrunde gelegt.
- b. Kann der Brennstoffbedarf vom 01.10. bis zum Zeitpunkt des Bedarfs nicht hinreichend genau ermittelt werden, wird für den Rest der Heizperiode unter Berücksichtigung von Monatswerten nach der Gradtagszahlmethode eine Leistung auf der Grundlage des mittleren Brennstoffbedarfs je m² Wohnfläche bewilligt .

4.3 Abrechnung der Heizkosten

Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung mit einer Verbrauchsabrechnung nach den anerkannten Regeln der Technik (§§ 4, 5 HeizkostenV, Ausnahmen siehe §§ 2 und 11 HeizkostenV) ist bei der Weiterbewilligung der laufenden Leistung zu überwachen.

5. Unterkunft

5.1 Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft (Richtwerte für Kaltmieten, Orientierungswerte für Nebenkosten)

(1) Für die Prüfung, ob Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind, werden die vom Kreisausschuss beschlossenen Richtwerte für Kaltmieten herangezogen. Diesen liegen die Wohnflächen nach den gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau zugrunde. Die Wohnflächenwerte gelten auch für Eigenheime (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07) und zwar auch dann, wenn ein Eigenheim mit höherer Wohnfläche von der Verwertung als Vermögen geschützt ist (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 32/07 R).

(2) Handelt es sich um eine Wohnung für einen Rollstuhlbenutzer, bei der die Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 erfüllt sind, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen (Nr. 22.2 Satz 3 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).

(3) Die Richtwerte für Kaltmieten beinhalten keine Nebenkosten. Bei den Nebenkosten wird deren Zulässigkeit und Angemessenheit im Einzelfall geprüft. Als Orientierungswerte gelten die Durchschnittsbeträge nach dem letzten vom Deutschen Mieterbund veröffentlichten Betriebskostenspiegel unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung¹ sowie ein durchschnittlicher jährlicher Wasserbrauch von 36 cbm pro Kopf.

5.2 Anwendung des Richtwerts für Wohnungen in energiesparender Bauweise

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich die volljährigen Leistungsberechtigten zu energiesparendem Heiz- und Lüftungsverhalten schriftlich verpflichtet haben.

(2) Eine Wohnung in energiesparender Bauweise im Sinne dieser Verfahrenshinweise liegt nur dann vor, wenn der im Energieausweis ausgewiesene jährliche Endenergiebedarf in kWh/m² bzw. der sog. Energieverbrauchskennwert - jeweils o h n e Anteil für Warmwasser - nicht höher als rund 100 liegt. Zudem muss z. B. in der Mietbescheinigung erklärt worden sein, dass geeignete energiesparende Maßnahmen im Bereich der Dämmung, der Fenster und der Heizanlage durchgeführt wurden.

¹ Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index für die Veränderung der Verbraucherpreise in Deutschland, Unterabteilung „Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung“. Die Fortschreibung des Orientierungswertes erfolgt auf der Grundlage der Indexzahl für den Monat Januar. Beispiel: Der Betriebskostenspiegel 2010 wurde im Jahr 2011 veröffentlicht und beruht auf empirischen Daten des Jahres 2009. Für die Anwendung dieses Betriebskostenspiegels im Jahr 2011 sind die Werte um die Veränderung der Verbraucherpreise im Zeitraum Januar 2010 (Index: 106,4) bis Januar 2011 (Index: 108,3) anzuheben, also um 1,9 %.

5.3 Besonderheiten bei Wohngemeinschaften

(1) Bei der Ermittlung der Haushaltsgröße dürfen nur Personen zusammen gerechnet werden, die eine Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft bilden, nicht die Mitglieder einer Wohngemeinschaft (BSG vom 18.02.2010, B 14 AS 73/08 R). Auch für Alleinstehende in Wohngemeinschaften ist eine Wohnfläche von bis zu 50 qm angemessen (Nr. 23.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).

(2) Leben diese Personen mit weiteren Personen in einer Wohnung zusammen, ist bei der Anwendung des Richtwerts für die Kaltmiete folgendes zu beachten:

Da sich die ermittelten Richtwerte von Wohnungsgrößen ableiten, ist die Summe der insgesamt angemessenen Wohnfläche zu bilden. Bezugspunkt für die angemessenen Aufwendungen der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft ist dann der nächsthöhere Richtwert, der auf die insgesamt angemessene Wohnfläche herunter zu rechnen ist. Hieraus ergeben sich dann flächenanteilig die angemessenen Aufwendungen für die Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft.

Beispiel:

Herr A. bildet eine Bedarfsgemeinschaft. Er lebt mit dem nicht hilfebedürftigen Herrn B. nicht in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft zusammen. Die gesamte Wohnfläche beträgt 75 qm für die 450 Euro kalt zu zahlen sind (Wohnung mit gehobener Ausstattung, jedoch nicht energiesparend). Als Wohnflächenbedarf sind jeweils 50 qm anzusetzen. Bezugspunkt für die angemessenen Aufwendungen des Herrn A. ist somit die marktübliche Miete für eine Wohnung im unteren Preissegment mit 100 qm Wohnfläche. Unter Beachtung der Grundsätze für die Richtwerteermittlung errechnet sich die marktübliche Miete wie folgt:

$$\frac{\text{Richtwert für 105 qm Wohnfläche} \times 100 \text{ qm}}{105 \text{ qm}}$$

5.4 Überschreitung des maßgebenden Richtwerts für die Kaltmiete, erhöhte Aufwendungen

(1) Die Aufwendungen können den Richtwert für die Kaltmiete und die sonstigen im Regelfall angemessenen Aufwendungen überschreiten,

- wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles unvermeidbar ist, z. B. wenn eine barrierefreie Wohnung benötigt wird oder wenn der Erhalt des Wohnraums aus zwingenden Gründen geboten ist oder
- im Falle der Wohnungssuche, wenn trotz intensiven Bemühens zum Zeitpunkt des Bedarfs auf dem Markt kein Wohnraum zu finden ist, der günstiger und im Hinblick auf die Eingliederung in Arbeit gleichwertig ist. Ohne weitere Ermittlungen nach verfügbarem Wohnraum kann eine Überschreitung des Richtwerts um höchstens 10 % hingenommen werden, sofern sich die Wohnung nicht mehr als drei Straßenkilometer entfernt vom Ortsmittelpunkt von Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Knetzgau, Königsberg i. Bay., Sand a. Main, Obertheres oder Zeil a. Main befindet.

(2) Im Übrigen kann bei vorhandenem Wohnraum eine Überschreitung der angemessenen Aufwendungen um höchstens 10 % hingenommen werden, sofern die grundsätzliche Bereitschaft zur Kostensenkung (z. B. Untervermietung, Verhandlungen mit dem Vermieter) erklärt wird. Dies gilt nicht

- wenn sich Leistungsberechtigte bei bereits bestehender oder abzusehender Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund eine für ihre Verhältnisse unangemessen teure Unterkunft angemietet oder angeschafft haben (vgl. zur „bösgläubigen Anmietung“ von unangemessenem Wohnraum BSG vom 30.08.2010, Az. B 4 AS 10/10 R).
- wenn Leistungsberechtigte auf Grund einer früheren Antragstellung oder eines früheren Leistungsbezuges über die Unangemessenheit der Aufwendungen zureichend unterrichtet sind, jedoch keine nachhaltigen Bemühungen zur Senkung der Kosten unternommen haben; die Unterrichtung durch den Sozialhilfeträger gilt auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und umgekehrt (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R).

5.5 Abrechnung der Nebenkosten

Die Hinweise unter Nr. 4.3 gelten entsprechend.

6. Wohnungswechsel

6.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung zum Wohnungswechsel

(1) Die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft und die Zusicherung der Übernahme umzugsbedingter Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn

- der Wohnungswechsel erforderlich ist, also ein objektiv wichtiger Grund vorliegt (siehe Nr. 6.2), wenn
- die Aufwendungen angemessen sind und wenn
- der Zusicherung kein öffentlich-rechtlicher Hinderungsgrund entgegensteht. Bei Ausländern ist darauf zu achten, ob von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen ist; dies ergibt sich regelmäßig aus dem Aufenthaltstitel. Vom Leistungsträger ist eine solche Aufenthaltsbeschränkung zu beachten.

(2) Eine Zusicherung zu den umzugsbedingten Aufwendungen ergeht im Übrigen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Interessensabwägung sind neben dem Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Aspekte wie die Geeignetheit des geplanten Umzugs und zumutbare Wohnalternativen zu berücksichtigen. Im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende ist bei Anträgen auf Übernahme der Aufwendungen für eine Mietsicherheit zudem § 42a SGB II zu beachten².

Beispiel zur Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit:

Die alleinerziehende Karin M. wohnt in einer zu kleinen Wohnung (41 m²) und möchte deshalb mit ihrer 5 Jahre alten Tochter von Haßfurt nach Berlin umziehen. Als weiteren Grund gibt sie an, dass sie dort über eine Bekannte einen Mini-Job erhalten könne.

Der Wohnungswechsel ist zwar im Hinblick auf das Alter des Kindes erforderlich, es bieten sich aber günstigere Alternativen an und zwar ein Umzug am gleichen Ort oder in die nähere Umgebung. Der angebliche Mini-Job würde zudem nicht aus der Hilfebedürftigkeit herausführen. Der teure Umzug in die von höherer Arbeitslosigkeit geprägte Metropole Berlin wäre somit auch nicht geeignet, Frau M. in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Interessenabwägung ergibt somit, dass in diesem Fall umzugsbedingte Aufwendungen nach Berlin nicht übernommen werden.

6.2 Erforderlichkeit des Wohnungswechsels, Opfer häuslicher Gewalt

(1) Ein Umzug kann z. B. aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Durch Zuwachs in der Familie ist die Wohnung zu klein geworden.
- Der Leistungsempfänger hat außerhalb des Tagespendelbereichs eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden.
- Die bisherige Wohnung hat erhebliche bauliche Mängel bzw. Schäden.
- Die Wohnung ist unwirtschaftlich (z. B. zu groß, zu teuer).
- Der Vermieter hat den Mietvertrag gekündigt.

Soweit die Erforderlichkeit nicht offenkundig ist, sind geeignete Beweismittel vorzulegen (z. B. Mängelliste, Fotografien, Kündigungsschreiben des Vermieters).

(2) Die Frage nach der Erforderlichkeit des Wohnungswechsels stellt sich insbesondere

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses durch Übernahme von Mietschulden in vertretbarer Höhe abgewendet werden kann (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB i. V. m. § 22 Abs. 8 SGB II),
- wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigung des Mietverhältnisses bestehen, z. B. wegen Bestehens einer Kündigungssperre nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Leistungsempfänger (vgl. § 112 InsO),
- bei Opfern häuslicher Gewalt. In der Regel sind dies Frauen und Kinder, die durch das gewalttätige Verhalten des Ehemannes bzw. Vaters zum Verlassen der Familienwohnung gezwungen sind. In diesen Fällen sollen die Betroffenen auf Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz, z. B. durch Zuweisung der bisherigen Wohnung durch das Amtsgericht – Familiengericht – oder ein Betretungsverbot für den gewalttätigen Partner und die Beratung durch das örtliche Amtsgericht verwiesen werden (Rechtsberatungsstelle: Tel. 94420). Psychosoziale und lebenspraktische Unterstützung erhalten Betroffene auch bei der Beratungsstelle häusliche Gewalt des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. in Schweinfurt. Durch eine rasche und umfassende Beratung können ein Umzug und die damit verbundenen Kosten unter Umständen vermieden werden. Eine vorübergehende Bleibe können Betroffene z. B. im Frauenhaus, in einer Ferienwohnung oder bei Verwandten und Bekannten finden.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, z. B. wenn kurzfristig wegen Arbeitsaufnahme eine Wohnung in einer Großstadt benötigt wird. Ansonsten ist es Leistungsempfängern zuzumuten, sich bei der Wohnungssuche selbst zu bemühen bzw. sich der gemeinnützigen Wohnungsbörse Fair-Mieten zu bedienen (BSG vom 18.02.2010, Az. B 4 AS 28/09 R).

6.4 Durchführung von Umzügen

(1) Dem Leistungsberechtigten ist es in der Regel zuzumuten den Umzug selbst durchzuführen (vgl. BSG vom 06.05.2010, Az. B 14 AS 7/09 R). Ist die Durchführung in Eigenleistung auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zumutbar, sollen vom Umzugswilligen mindestens drei Angebote von geeigneten Unternehmen angefordert werden. Die Zusicherung wird auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots erteilt. Wenn der Umzug von Möbel-Z.A.K. ausgeführt werden soll, brauchen keine weiteren Angebote eingeholt zu werden.

(2) Es werden nur die Aufwendungen für den Umzug eines angemessenen Hausstandes übernommen. Für Möbel, Geräte und dgl., die zur Lebensführung in einem vergleichbaren Durchschnittshaushalt nicht erforderlich sind, werden keine Umzugskosten anerkannt.

² Siehe dazu Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 01.08.2011, Az. I 3/6074.04-1/90.

Beispiele:

- Herr M. hatte früher einen Betrieb und von daher noch Arbeitsmaterial gelagert, das bislang nicht verkäuflich war. Er meint, dies irgendwann vielleicht wieder gebrauchen zu können.
 - Frau B. hat neben ihrem eigenen Hausstand noch die alten Möbel ihrer jüngst verstorbenen Mutter, die sie mitnehmen und im neuen Anwesen gerne unterstellen möchte.
- Die Kosten für die Verbringung des Arbeitsmaterials und der geerbten Möbel werden vom Jobcenter nicht übernommen.

(3) Müllgebühren für Entrümpelungsgut können in angemessenem Umfang als Bedarf anerkannt werden.

(4) Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Kostenübernahme und von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Umzug Beteiligten (Leistungsempfänger, Leistungsträger, Unternehmen, Vermieter) sollten alle wesentlichen Sachverhalte durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.

7. Leistungen zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen zur Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Das Jobcenter stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Leistungen zur Kinderbetreuung erforderlich sind.

(2) Zur Erleichterung des Verfahrens übermittelt das Jobcenter dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

8. Leistungen zur häuslichen Pflege von Angehörigen

(1) Zuständig für die Gewährung der häuslichen Pflegeleistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Das Jobcenter stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Pflegeleistungen erforderlich sind.

(2) Zur Erleichterung des Verfahrens übermittelt das Jobcenter dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

9. Leistungen der Schuldnerberatung

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II ist das Jobcenter.

(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.

(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von mit dem Landkreis Haßberge geschlossenen Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen vom Jobcenter besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten des Jobcenters bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(6) Das Jobcenter dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.

10. Leistungen für psychosoziale Betreuung und Suchtberatung

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für psychosoziale Betreuung und Suchtberatung nach § 16a Nrn. 3 und 4 SGB II ist das Jobcenter.

(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.

(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen vom Jobcenter besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Leistungen werden den Leistungsempfängern des Jobcenters bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Sie dürfen nur im Rahmen des im kommunalen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(6) Das Jobcenter dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.

Anlage 1

Wichtige Bedarfsgegenstände für die Erstausrüstung der Wohnung Die Liste ist nicht abschließend.	Richtpreise		Hinweise
	gebrauchte Ware	neue Ware	
Bett (Einzel) mit Lattenrost	70,00 €		
Bett (Doppel) mit Lattenrost	100,00 €		
Bettdecke und –kissen		50,00 €	
Bettwäsche (Garnitur)		20,00 €	zusätzliche Wechsel-garnitur wird bei Bedarf bewilligt
Bettlaken		10,00 €	zusätzliche Wechsel-garnitur wird bei Bedarf bewilligt
Elektroherd gebraucht	100,00 €		
Essecke bzw. Tisch mit Stühlen	130,00 €		
Ess- und Kochgeschirr, Besteck, Haushaltskleingeräte Grundbedarf für 1 bis 2 Pers. für Familien	150,00 € ca. 200,00 €		Für Familien bietet der Gebrauchtwarenladen WÜHL-KISTE ein bedarfsgerecht zusammengestelltes „Rundumpaket“ an.
Garderobe (nach Familiengröße)	40,00 - 50,00 €		
Gardinen (lfd. Meter) ³		7,00 €	
Gardinenstangen (lfd. Meter)		5,00 €	
Hocker	8,00 €		
Kinder- bzw. Jugendzimmer	150,00 €		
Küche komplett, o h n e Elektro	350,00 €		
Küchenzeile, mit Elektro	500,00 €		
Küchenschrank (Hänge/Hoch)	40,00 €		
Lampe	10,00 €		
Nachtkästchen	15,00 €		
Polstergarnitur (nach Familiengröße)	100,00 – 150,00 €		
Schlafzimmer komplett	200,00 €		
Schrank für Wohnzimmer	130,00 €		
Schrank für sonstige Räume			
- 2-türig	75,00 €		
- 3-türig	100,00 €		
- 4-türig	125,00 €		
- 5-türig	150,00 €		
Schreibtisch	30,00 €		
Sideboard	50,00 €		
Spüle	80,00 €		
Stuhl	20,00 €		
Teppich, Teppichboden ⁴		je qm 7,00 €	
Tisch (Essen, Wohnen)	50,00 €		
Waschmaschine	150,00 €		
Wäscheständer		15,00 €	
Wohnwand (nach Familiengröße)	bis 150,00 €		

³ Der Richtpreis bezieht sich auf Scheibengardinen. Bei Wohnräumen, die von außen einsehbar sind (z. B. im Erdgeschoß zur Straße hin) und bei Schlafräumen können – sofern keine Rollos oder dgl. vorhanden sind – auch Übermäntel bewilligt werden.

⁴ Eine Leistung für Teppichboden kann nur dann bewilligt werden, wenn im Antrag außergewöhnliche Umstände glaubhaft gemacht werden (z. B. kühle Altbauböden). Grundsätzlich ist der Vermieter für einen nutzbaren Oberboden zu sorgen.